

## Num. CXLI.

## Verordnung wegen Zuläffigkeit der Witten, von 1789.

Son Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eoler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amegben, Erburggraf zu Uerrecht ze. Ritter des Heffischen goldnen Ldwen. Ordens, Vormund und Regent. Die in gemeinen Nechten zugelassene und in hiesigen Landeszesehen auch nicht ausdrücklich verbotene Wetten können, wenn sie unbedachtsam und auf einen wichtigen Theil des Vermögens, der Wettenden geschlossen werden, den nachtheiligsten Emsuß auf Familien Wohlfarth hasben; und es ist Erfahrung gewesen, das sie auch hier im Lande so eingegangen und Processe darüber entstanden sind.

Damit sie es kunftig nicht weiter so werden; so verordnen Wir hiedurch in führender Regierender Vormundschaft und mit Beprath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten; daß von nun an auf eine Wette, wann sie nicht gerichtlich geschlossen und bestätiget worden, nie eine Klage von einem Bericht in dieser Grafschaft augenommen, also auch nie anders auf ihre Gultigkeit, von wem sie auch gemacht septimmag, erkannt werden soll.

Alle Ober und Untergerichte im Lande, wie auch seder Unterthan in demjelben haben sich also darnach zu richten; und soll diese Revordnung, damit sie jedem bekannt werde, dem Intelligenzblatt eingerückt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen wers den. Gegeben Detmold den 23ten Merz 1789.

Mum. CXLII.

## Num. CXLII.

Verordnung wegen Aufnahme des Flachsbaues und Leinsaamenziehens, von 1789.

Don Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Ebler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amepben, Erbburggraf zu Uetrecht zc. Nitter des Hestischen goldnen Edwen Ordens, Bormund und Regent. Beste Beforderung des Flachsbaues in hiesieger Grafschaft, muß eine der ersten Regierungs-Sorgen seyn, da er das Material für die Hauptnahrung mit Spinnen und Weben liesert.

Durch aben also, nach dasur vollzogener Zubereitung, durch Einsotderung nothiger Berichte und Tabellen von Aemtern und Städten, über die Beschaffenheit disherigen Flachsbaues und wie er noch besser und ausgebreiteter werden könne: wie auch durchs Einziehen denomischer Gutachten darüber, auf lestem Landtag die genaueste Erwegung dieses wichtigen Gegenstandes verans lasset, und dem darauf gewordenen Schiuß gemäß, sind die Bessorderungsmittel gewählet worden, die Wir nun, mit Verordnung daben, wo sie nothig ist, in suhrender Regierenden Vormundschaft hiemit bekannt machen:

1) soll ein, auf richtige deonomische Beobachtungen und Erfahrungen gegründeter allgemein verständlicher Unterricht für beste Art des Flachsbaues und Erzeugens des Leinsamens im hie-

igen